Alunaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich breimal: Dienstag Donnerstag und Sonnabend fruh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Marf frei in's Saus, burch bie Bost bezogen 1,25 Mart ohne Bestellgebuhr.

Bestellungen nehmen alle Rostanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten so-wie die Expedition entgegen.



Die Infertionsgebühr beträgt für die fleine Zeile 10 Pfg., für außerhalb bes Kreifes Angefessen 15 Pfg. Inferate im ant-lichen Teil 15 Pfg., Reflamzeile 20 Pfg. Bei größeren Aufträgen Rabatt.

Anzeigen-Annahme bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 10 Uhr.

Telegr.=Abr.: Buchbruderei Unnaburg.

Anzeiger für Annaburg, Prettin, Jesten,

zugleich Bublikations = Organ für

Königliche und Gemeinde = Behörden.

No. 33

er, er,

tod 1 1266

ohn.

ikide.

Sonnabend, den 20. März 1915.

19. Inhrg.

Umtlicher Teil.

Befanntmachung

über die Regelung des Berfehrs mit Gerfte.

Vom 9. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 9 des Gesehes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Mahnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesehl. S. 327) folgende Berordnung erfassen:

I. Be sich lag nahme.

I. Be sich lag nahme.

S. 1.

Wit dem Beginn des 12. März 1945 sind die im Reiche vorhandenen Borrate an Gerste sin des Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschafzung der Herenschlagung in Berlin, beschlagnahmt. Als Gerste im Sinne dieser Verordnung gilt auch geschrotene, gequestichte oder sonst zerkleinerte Gerste.

3 gettenette Getje.

S. 2.

Von der Beschlagnaßme werden nicht betroffen:
a) Borräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elfaß-Lothringens, insbesondere im
Eigentum eines Militäristus oder der Marineverwaltung, oder im Eigentum des Kommunalverdamdes stehen in desjen Bestis sie sich besinden;
b) Borräte, die im Eigentum der Zentral-EintaufsGesellschaft m. b. 5. in Bertin stehen;
c) Vorräte, die zehn Doppelsentner nicht übersteigen.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verstjaungen über sie sind inichtig, soweit nicht in den St. 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen itehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstredung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Besiser von besidignahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräter erborderlichen Handlungen vorzunehmen.
Aufassig sind Verfaufe an die Heereverwaltungen, die Marineverwaltung und die Jentralstelle zur Besidaffung der Heereverpresserpsplegung sowie alle Beränderungen und Verfügungen, die mit Justimmung der Zentralstelle erfolgen.
Tros der Besidganahme dürfen
a) Hater von Juchtsteren und Pferden sowie Unternehmer landwirtsfagtlischer Betriebe ihre Borräte zum Küttern in der eigenen Wirsschaft verwenden; die Unternehmer landwirtsfagtlische Setriebe aus ihren Vorräten das zur Früsschiebestellung erforderliche Saatgut zur Gaat verwenden;

Saatgut zur Saat verwenden;

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriede und Höher für Saatzweke Saatgerste liefern, welche nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieden stammt die sich in den ehrer Sahren mit dem Bertause von Saatgerste befast haden; andere Saatgerste darf nur mit Genehmigung der zuständigen. Behörde für Saatzweke geliefert werden;

Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriede ihre Borräte zur Serstellung von Kahrungsmitteln, insbesondere Mehs, Graupen, Malgertratt, zur Serstellung von Gerstene und Malgtaffee und von Bier sowie zur Serstellung von Grünmalz sitz Branntweindrennerei und Preshefesdrifation verarbeiten; im übrigen ist die Malsperetung nicht zuställig; Bierdrauereien dürfen im Mäz 1915 und dann viertessästlich aus ihren Borräten nur soviel Gerste verarbeiten, wim von der Grecherschaft ist, um die nach der Belanntmachung, detressen nur soviel Gerste verarbeiten; wie wohgen ihr den Grecheren, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesehbl. S. 97) für sie seltzgesehm Malzmengen zur Bierbrereitung herzustellen.

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugekassenen Beräußerungen oder Berwendungen.

\$ 6. Ueber Streitigfeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheibet die höhere Berwaltungs-behörbe endgültig.

Ber unbefugt beschieden ist 7.

Wernschieden in deres Beräußerungs ober Erwertsgeschäft über sein anderes Beräußerungs ober Erwertsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre ober mit Gelöftrafe bis zu zehntausend Mart bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Borräte erforderlichen Sandlungen pflichtwidigt unterläßt, oder wer als Sanglerse erworbene Gerste zu anderen Zweden verwendet.

II. Anzeigepflicht.

11. An 13eige pf flicht.

§ 8.

Wer mehr als 3ehn Doppelzentner Gerste oder mehr als einen Doppelzentner Wengtorn aus Gerste und Högler mit dem Beginne des 12. März 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet die Borräse und ihre Eigentümer der zuständigen Behörbe anzuzeigen, in deren Bezirke die Borräse lagern. Die Anzeige über Borräse, die sich zu die Englich nach dem Exansport besinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfanger zu erstatten.
Borräse, die zum Fistlern, als Saadgut oder Saatgerste oder zur Verarbeitung (§ 4 Albs. 3a bis d) beansprucht werden, sind je besonders anzugeben.

\$ 9.

Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 25. März 1915 zu erstatten und von ihr dis zum 28. März 1915 dem Kommunalverbande weiterzugeben.

\$ 10.

Unternehmer gewerbsticher Betriebe, die von der Bestimten ihren St. d. Geberauch machen, haben bis zum Kimten ihren Monat über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Beränderungen ihrer Borräte der Zentralstelle zur Beschaftung der Seeresverpstegung Anzeige zu erstatten.

\$ 11.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Borrats- und Betriebsräume des Unzeige-pflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüsen zu lassen.

Ber die Anzeigen nicht in der gesetzen Frist erstattet oder wer wissemtlich unrichtige oder unvollständige Anzaden macht, wird mit Gesangnis die zu seine Monaten oder mit Geldstrafe dies eintausendstünsspunder Mart bestraft.
Gibt ein Anzeigepslichtiger dei Erstattung der Anzeige Borrate am die er dei der Aufnahme der Vorräte am 1. Dezember 1914 verschweigen verwirtten Strafe frei.

§ 13. § 13.

Jeder Kommunalverband hat bis zum 3. April 1915
der Landeszentralbehörde und der Zentralfielle zur Beschaffung der Herreutschaften ib eine Rachweijung getrennt für Gerfte und für Wengforn aus Gerfte und Hargeigen über:

a) die Borräte, die nach den Anzeigen mit Beginn des 12. März 1915 in seinem Bezirfe vorhanden waren:

waten;
b die Borräte, die hiervon im Eigentume des Neiches, eines Bundesstaats oder Escherdingens insbesondere im Eigentum eines Militäriisfus oder der Macineverwaltung, oder der Zentral-Eintaufs-Gesellschaft m. d. Handen;
c) die Borräte, die hiervon in seinem Eigentume standen und sich in seinem Bezirke befanden;
d) die Borräte, die ju Futtern beansprucht werden;
e) die Borräte die in seinem Bezirk als Saatgut beansprucht werden;
e) die Borräte die in seinem Bezirk als Saatgut beansprucht werden;

f) die Saatgerste, die nach § 14 Abs. 2c von der Enteignung auszunehmen ist; g) die Borrate, die nach § 14 Abs. 2d von der Enteignung auszunehmen sind; h) die Vorrate, die für die Enteignung übrig bseiben.

III. Enteignung.

III. Enteignung.

§ 14.

Das Eigentum an den heichiganahmten Borräten geht vorbehaltlich der Vorfchriften im Ab. 2 durch Anordnung der zuflämbigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralftelle zur Beschäftung der Zeresverpflegung, über. Beantragt die Zentralftelle die Lebereignung an eine andere Verlon, io ilt das Eigentum auf die zu übertragen; sie ist nder Anordnung zu dezeichnen:

3) dei Halten von Juchtieren und Pferden sowie bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die zum Küttern in der eigenen Wirtschaft erforderlichen Vorräte;

b) dei Unternehmen landwirtschaftlich.

sorrate;
b) bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrsbestellung ersorberliche Saatgut;
c) Saatgerte, die nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den legten zwei Jahren mit dem Berlaufe von Saatgerste befast

haben, bei Unternehmern landwirtschaftlicher und gewerbstidter Betriebe, die zur Heiftlung von Nahrungsmitteln, insbelondere Wehl, Graupen, Malzetratt, zur Herfellung von Gerften- und Malzfaffiee, von Bier oder von Grünmalz für Branntweinbrennerei und Prehhefefabritation bestimmten Borräte, bei Bierdrauereien nur diejenigen Borräte, weich noch erforderlich sind, um die nach der Belanntmachung, betressen Einschaftlich und der Malzerweindung in en Vierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (ReichseGesehl. S. 97) für sie die zum 30. September 1915 festgesehlen Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

jeigeisten Magmengen gur Verenerening ger-gufellen. Der Gemeinbevorltand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut ausbewahrt und zur Frühjahrsbestellung wirtlich verwendet wird.

Ş 15.
Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den eingelnen Beliger ober an alle Beliger bes Bezirkes ober eines Teiles des Bezirkes gerühkt werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Beliger zugeht im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

\$ 16.

Der Uebernahmepreis wird unter Berüdlichtigung des Söchstructies sowie der Gite und Berwertbarteit der Borräte von der höheren Berwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festigeselt.

Beist der Besitzer nach, daß er gustifizereise Borräte gu einem höheren Preise als dem Hödlichteris erworben dat, so itt statt des Höchstreises der Einstandspreis zu berücksitzen.

Sweit anschapflichten Deren

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Der Bestiger der enteigneten Vorräte ist verpslichtet, sie zu verwahren und pslegslich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewachziam übernimmt. Dem Bestiger ist hier-für eine angemessen Bergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörbe endgültig selfgesett wird.

Bezieht lich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstäte, so werden diese von der Haftung für Hypotheten, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 12. März 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.



§ 19. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungssihren ergeben, entschebet endgültig die höhere Ber-

§ 20 Wer die ihm als Saatgut zur Frühjahrsbestellung lassen die ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zweden verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu befandeln, zweiderhandelt, wird mit Gefängnis die zu einem Jahr oder Geldstrafe die zuschnausend Mark bestraft. Sondervorschriften für unausgedroschene Gerfte.

Gerste. § 21.

Bei unausgebroichener Gerste erstrecken sich Beschlagnahme und Enseignung auch auf den Halben.
Mit dem Ausdreichen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgebroichen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald die Gerste ausgedroschen ist.

§ 22. Der Besiger ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, die Gerste auszudreschen.

S 23.

Die zuständige Behörde Lann auf Antrag besjenigen, zu bessen Gunsten beschlagnahmt ober enteignet ist, bestimmen, daß die Gerste von dem Bestiger mit den Mitteln seines Landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Berpstickete dem Bertangen nicht nach, io tann die zuständige Behörde das Ausdrecksen auf dessen Ausdrecksen auf den Vorsenschmen Lassen. Der Berpslichtete hat die Bornahme in seinen Wittschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 24. Der Uebernahmepreis ist gemäß § 16 sestzusehen, nach= dem die Gerste ausgedroschen ist.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung § § 21 bis 24 ergeben, entscheibet endgültig die höhere Ber-waltungsbehörde.

V. Berteilung.
§ 26.
Die Zentrasstelle zur Beschäftung der Heeresverpslegung hat die Aufgabe, für die Berteilung der verfügbaren Gerstenvorräte über das Reich für die Zeit dis zur nächsten Ernte unter Mitwirtung ihres Beirats zu sorgen.

Bentralftelle gur Beichaffung der Seeresverpflegung darf Gerste nur an die Heersverwaltungen, die Marine-verwaltung, Kommunalverbände ober an die vom Reichs-tangler zugelassenne Stellen abgeben.

§ 28. Die Rommunalverbände verteilen die ihnen über-wiesenen Borräte in ihren Bezirken unter Berüdsichtigung der wirtschaftlichen Berhältnisse.

Die Landeszentrawegoren über die Verteilung erlassen. § 29. Die Landeszentralbehörden tonnen nähere Boridriften

Die Kommunalverbände ober die vom Reichstanzler zugelassene Stellen können ihren Abnehmern für Weiter-verkäuse bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 30. Ueber Streitigfeiten, die bei der Verteilung (§ § 28, 29) entstehen, entscheibet die höhere Verwaltungsbehörde ent-

S 31. Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach S 29 auferlegt find, wird mit Geldstrafe dis zu fünfzehn hundert Mart bestraft.

VI. Ausländische Gerfte.

\$ 32. Die Borschriften bieser Berordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

VII. Ausführungsbestimmungen.

Die Landeszentralbehörden erlaffen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 34. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Ge-fängnis dis zu sechs Wonaten oder mit Geldstrafe dis zu fünfzehnhundert Wart bestraft.

Die Landeszentralbehörben bestimmen, wer als Ge-meinbevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Be-hörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Berordnung anzusehen ift.

VIII. Shlugbestimmungen.

§ 36. Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Berkundung

in Kraft. Der Reichstanzler bestimmt ben Zeitpunkt des Außer-

Berlin, ben 9. Marg 1915.

Der Stellvertreter Des Reichstanglers.

Alusführungsbeftimmungen

zu der Berordung des Bundesrats über die Regelung des Berkehrs mit Gerfte bom 9. März 1915.

(Reichs-Gesethl. S. 139).

I. Behörden.

Rommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt und Landtreise. Höhere Verwaltungsdehörde ist der Regierungsprässent, sin Berlin der Oberprässent, im Suskändige Vehörde" im Sinne der §§ 8, 9 und 11 der Bundesratsverordnung sind die Magistrate, Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und Gutsvorsteher. "Jukändige Vehörde" im Sinne der §§ 14, 20 und 23 der Bundesratsverordnung ist in den Landtreisen der Landrat, in den Stadtstreisen der Magistrat (Oberbürgermeister) bürgermeister).
Gemeindevorstände sind die Gemeindeobrigseiten

nach den Städte- und Landgemeindeordnungen.

II. Bu dem Abichnitt II der Berordnung.

11. 341 dem Abschmitt II der Verordnung.

3 u § 8: Die Durchführung der Erhebung liegt den Ortsdessorden (Magilitaten, Gemeinde und Gutsvorsleßern) ob, die jede mögliche Belorgung dofür zu treffen haben, das die vorgeschriebener Unsejen über Borräte, die zwei Zentner und mehr Mengtorn und 20 Zentner und mehr Gerfte betragen, lickenlos und rechtzeitig dei ihnen eingeben. Anseigepflichtig ist jeder, der jodie Vorräte in der erwähnten Menge im Gewahrfam hat, gleichviel ob er der Gemeinde zu erfolgen, in der die Borräte sich befinden. Die Ortsbehörden haben durch diffentliche Bekanntmachung die Bewölferung auf die Angeigepflich fünzuweifen, wobei die Strafbeltimmungen sir unterlassen, unvollständige ober wahrheitswidrige Ungaben nachbrüdlich hervorzuheben lind.

Die zu erstattenden Anzeigen sind in Ortslisten ein-zutragen, wobei den Ortsbehörden das Verfahren der Ein-

ziehung der Anzeigen freigestellt ist (Befragung der Anzeigepslichtigen in ihrer Wohnung, Sinstührung eines Weldezwanges an bestimmten Meldestellen oder in anderer nach den örtlichen Berhältnissen geeignet erscheinender Weise.) Unter allen Umständen ist ader isreng vorzu-ichreiben, daß die Wengen in Zentnern (teiner anderen Gewichzeinheit) angemeldet werden und daß seiner die Angaben sämtliche Vorräte, einschlichtig der zu gewerblichen Zweden, zur tierischen Ernährung, zur Aussaat usw. bestimmten Wengen entstalten. Mengen enthalten

Gebi

tiger Krei

fleit

1. 2

bei 50 g

ober gered

zogen zurüc

8 20

abfoli

am

fäffif

gese der schin

biets Hor's oder

uns gebe

wad Uter bede nah

Abzüge find unzuläffig.

Rosiige sind unzuläfise.
Formulare werben von ber Neichsbruderei in Berlin ben Oberbürgermeisten ber Stadtreise und den Zandräten in der erforderlichen Jahl geliesert. Letztere haben für die Berteilung an die Gemeinden und Gutsbesitte zu lorgen. Nachforderungen lind dirett an die Neichsbruderei, Berlin SW 68, Oranienstraße 91, zu richten.

Ju § 9: Die Anzeigen hat jeder Berpflichtete der Ortsbeschörden oder der von ist bestimmten Meldestelle oder dem von ihr mit der Befragung Beauftragten bis zum 25. März 1915 zu erstatten. Die Ortsbesörden mit Ausnahme der Stadtstreise (über diese iseh zu § 13) haben die in der Ortsliste gefammelten Anzeigen nach Aufrechnung zu einer Schlussimme bis zum 28. März 1915 dem Landrate zu übersenden.

zu übersenden

3u § 10: Bei ben bis jum 5. jeden Monats vorzu-legenden Anzeigen über die im abgelaufenen Monat ein-getretenen Beränderungen in gewerblichen Betrieben handelt

eigenem Angeigen noer ole im abgelanghen Womte eine gertetenen Veränderungen in gewerblichen Betrieben handelt es sich um die Borräte an infändischer Gerste. Es sit hierbei erstmatig von den am 12. Mätz 1915 nach der Angeige vorhanden gewesenen Borräten, später von der leizten Vorratsnachweisung auszugeben.

Wegen der aus dem Ausland eingeführten Gerste wird und 3. 32 der Verordnung verwiesen.

Ju § 11. Auf die Bestand eingeführten Gerste wird auf § 32 der Aerordnung verwiesen.

Ju § 11. Auf die Bestand den geführten Gerste wird auf has der Angeigepslichsigen zu untersuchen und Betriebsräume des Anzeigepslichsigen zu untersuchen.

Ju § 13. Die Landräte rechnen sofort die ihnen zusgangenen Ortslisten zu einer Kreisiumme auf unt senden dies Kreisiste mit der Bescheinigung, daß alle Gemeinden des Kreises darin enthalten sind, dies zum 31. Mätz 1915 in zeiner Aussetzigung an das Mittisferum des Innern und an die Zentralstelle zur Beschaffung der Seeresverpflegung in Bertin W, Albgeordnetenhaus, ein.

Alls Formular fann die Ortsliste benutzt werden, wodei die Spalten 2—5 unausgefüllt bleiben. Die Kreisilite braucht nur die sich für den Kommunalverband ergebende Endlumme zu enthalten.

Endjumme zu entsalten.
Die Stadtfreise senden bis zum gleichen Zeitpunkt je eine Aussertigung an die gleichen Stellen.

III. Schlußbestimmungen.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Berfündung in Kraft.

Berlin, den 11. März 1915.

Der Minister des Junern. v. Loebell.

Der Minister für Sandel und Gewerbe. Im Auftrage. Lusenstn.

Der Minifter für Landwirtschaft, Domanen und Forsten. In Bertretung. Rüster.

Beröffentlicht!

Annaburg, den 18. März 1915. Der Gemeinde-Borftand.

3. 2.: Grune

Bersuchung. Erzählung nach dem Leben von Unna Ruland.

Machdrud verboten:

Ihre fliegenden Gedanken weilten indes ichon wieder am Krankenbeit des Vaters, bei der geliebten Mutter, die so lange allein gelassen, bei der geliebten ist das, was er da lagte, nur Worte, leere Worte. Sie gab sich keine Miche, deren Sinn zu enträtseln. Sie antwortete nicht und ichweigend gelangten sie antwortete nicht und ichweigend gelangten sie antwortete nicht und sie ber Urzt, noch einmal rasch ihre Jände sassen. Alle der Vergettunde ist um 10 Uhr zu Ende; dann geben wir ins Sanatorium, um sur Papa alles zu ordnen. "Gewis," entgegnete sie haltig, "und tausend Jant sir Ihre Benishungen und Sozgialt."
Rubig, rubig, nur davon nicht sprechen, Gestebe," flüstete er. "Bute Vacht, herr Dostor," jagte sie. Ihre fliegenden Bedanken weilten indes ichon

Ruhig, rung, nachtelliebe," flüsterte er.
"Gute Nacht, herr Doktor," sagte sie.
"Gott behüte dich, mein Liebling," entgegnete er dann und mit zwei Sähen hatte er sie auf der Treppe erreicht. Erregt slüsterte er ihr noch zu:
"Laß mich bald im Klaren sein. Kind, hörst du?
"Jch liebe dich zu heiß und — bin zu alt zum Warten!"

nite Geomet Seven die todie Todie Chaffe, fie noch ruhig. Wie ein geängstigtes Reh flog fie Stufen empor. Er sach ihr nach, die sie verschwand, dann seutzte er, nahm den Hut ab, fuhr sich mit der Hand über die Stirn und das Haar und murmette:

habe ich denn eigentlich immer Berstand noch? Ich alter Dor bin wie rasend in dieses junge Madechen verliebt. Das kunn fatt ein Glüd noch ein großes Unglüd für mich werden!

2. Rapitel.

Beld ein Abend, welch eine Nacht lag hinter ihr! Erna saß bleich, abgelpannt, mit von unaufbörlichem Beinen geröteten Liden int Ecke gedrückt in der elektrischen Straßendahn.

Sie erlebte alse Bitternis der letzten Stunden in Gedanken noch einmal: Das verschlechtette Besinden des Baters, das Entletzen, den namenlofen Schmerz der Witter, deren und ihre eigene Kurcht vor der Operation, das Bangen vor der Jutunft und eine unausgesprochene, unsägliche Ungst, wenn Papa nicht gesund wirde. Frauen packe sie, verstört blickte sie auf — ach, wie bestemmend war die Stuation für sie. Die gleichgistigen, fremden Menschen um sie, hie und do die neugierig forschenden Unstehe waren auf sie gerichtet. Warum war sie hier? Wohn wollte sie derchestlichen, war sie hier? Wohn wollte sie derchest. Warum war sie hier? Wohn und Eroft ausprechen und ihr treu in den nächsten stund Eroft ausprechen und ihr treu in den nächsten stund Eroft ausprechen und ihr treu in den nächsten schwen Else der in Medgung war es nicht — unwillklüstsch schwen. Bei keich wirde es werden, wollte er doch ihr und den teuren Cltern das Leben so verschönern. Dit konnte sie en noch nicht safien: Ein so hoher Gestit, ein

Mann ber Wiffenichaft, berühmt und gefeiert als Arzt, ein glänzender Gesellschafter, im Salon trot seines unichönen Kopfes ein Liebling der Damen, ein Wohltäter der Urmen, ein Mann, der die plete Belt gesehen – er, er liebte sie leidenschaftlich. Bar's denfbar. Sie grübelte weiter. Ja, sie war entichlossen, ein Weib zu werden. Sie wollte nichts anders mehr donten, als sich von ihm leiten, stützen, einer Beit zu werden. führen laffen.

führen lassen. Er seinte sich nach ihrem Jawort, er sollte es haben. Sie würde ihn aus der schmerzlichen Spannung erlösen, die sie gestern beim Abschied auf seinen Zügen geleien. Wenn sie jeht zu ihm trat, wie würde er wieder das Michtige sinden, ihrer Seele Zuversicht und Hoffnung geben — ein Gesüslder Mithrung, ja der Liebe überkam das Mädelen. D, sie würde ihm alles vergetzen, sie wollte ihn glüdlich machen und sie wollte auch die lieben Eltern glüdlich machen.

Eltern glücklich machen.
Der Wagen sielt an der Endstation. Schnell frang sie heraus. Es waren nur wenige Schritte zu ihrem Ziel. Vor ihr, im Strahl der Morgensionne, der herbstliche Alein und die Tannen des Gartens leicht bereift lage vornehm die Klula des Urztes. Jör fünstiges Deim — suhr es ihr durch den Sinn, als ste energisch den Anops der elektrischen Leitung berührte.

Innen erklangen Schritte — ein Murmeln unterdrückter Stimmen — dann ein plöstliches Dessung vor ein des Vorzimmers erschien die kräftige Gestalt des Arztes. Er selbst hatte geöffnet.



Befanntmachung.

Erbfenanbau bei Sergabe des Saatguts durch den Kreis. Um ben im vaterländisiden Interesse jo wichtigen Anban von Erbsen zu fürdern, hat der Kreisansichus beschlossen, Saatgut an Anbaner

nzeige Melde-nach Weise.)

orzus leiner 1 und rräte,

dur mmten

dräten ir die

1, zur räume orüfen

nnern esver:

wobei islifte bende

ntt je

ihrer

albe tlich. war ichts

Ben,

ben

an vergeben.
3ur Ansgabe gelangen Biktoria-Erbfen und fleine gelbe Erbfen.
Die Bezieher haben die Wahl, bis zum 1. Dezember de. 3s. entweder den Preis, welcher bei Biktoria auf 55, bei kleinen Erbfen auf 50 Mk, pro Jentner festgeset ift, zu bezahlen, oder ihrer Berpflichtung gegen den Kreis dadurch gerecht zu werden, daß sie auf jeden Jentner bezogenes Saatgut, 2 Jentner Erntegut in natura zurüftliefern. gurückliefern.

Beftellungen find fofort, bezw. binnen längstens S Sagen tunlichft personlich im Areisansichus;-burean anzubringen, wofelbst Muster und nähere Bedingungen ansliegen. Ware tann sofort ber-

abfolgt werben.

Torgan, ben 17. März 1915. Der Borfigende des Kreisausschuffes. Wiefand.

Beröffentlicht!

Annaburg, ben 19. März 1915. Der Gemeinde Borftand. J. B.: Grune.

Der Weltkrieg Der Bericht der Obersten Heeresleitung.

Großes Sauptquartier. 18. Märg

Großes Hauptquartier, 18. März Weitlicher Kriegsichauplats.
Ein franzölischer Bortich auf unsere Stellung am Sübhang der Lorento-Höhe wurde abgeschlagen. Franzöliche Teilangriffe in der Champagne nördlich von Le Mesnil wurden durch Gegenangriffe zum Stehen gebracht. Ein dort gestern abend erneut einleigender franzölischer Ingriff ist unter schweren Berlusten für den Keind zurückgewiesen. In den Aranzölische Flieger warfen auf die offene elsässische Stelleitschaft Bomben ab, von denen nur eine Wirkung erzielte, indem sie in das Lehrerinnenseniare einschung. Lünder tötete und 10 schwer verletzte. Als Autwort darauf wurde heute nacht die Festung Calais mit Bomben ichweren Kalibers belegt.

Deftlicher Kriegsschauplas.

schweren Kalibers belegt.

De klicher Kriegsschauplat.
Deitlicher Arziegsschauplat.
Deitlicher Angriffe auf unsere Stellungen awijden Pisset und Drzyc sowie nordölilich von Pealzunja wurden auch gestern ohne Exfolg fortgelett. Bestlich der Sztwa nachten wir 900, östlich der Sztwa 1000 Gesangene und erbeuteten 4 Maschinengewehre.
Ginen billigen Erfolg errangen russtlichen Aipfel Dipreußens in Midtung auf Wemel. Seie plineberten und stedten Dörfer und Güter in Brand. Den Sidden des von uns besetzter unsstlichen Gebiets ist zur Strafe die Jahlung größerer Summen als Entschauf aus einer Aben niedergebrannte Dorf ober Auf verden I Dorben auf beutschen Boden niedergebrannte Dorf ober Auf werden I Dörfer oder Güter des von uns besetzten uns des eines der Güter des von uns besetzten und Guten auf deutschen Boden niedergebrannte Dorf ober Auf werden I Dörfer oder Güter des von uns besetzten unschaupen. Jeder Brandschaden in Memel

Fortsetzung folgt.

wird mit Nieberbrennung der ruffischen Regierungs-gebäude in Suwalfi und den anderen in unseren händen befindlichen Gouvernements-Qauptorten beantwortet werden. B. L.B. Oberste Heeresleitung.

Großes Sauptquartier, 19. März.

Brohes Hauptquartier, 19. Marz.

Beftlicher Kriegsschauplak.

Beftlicher Kriegsschauplak.

der Champagne scheiteten wieder zwei französische Teilangriffe nördlich von Be Mesnil und nördlich von Beanfanguipur. Zwei Offiziere und 70 Kranzolen wurden gesangen genommen. Nach ichweren Berlusten zog sich der zurückgeschlagene Keind in unserem erfolgreichen Keuer in seine Setzlungen zurück. Södöltlich von Berdun machten die Kranzolen mehrere Borstöße. In der Boewersschene wurden sie dagewiesen. Um Oftrande der Maashöbe wird noch gekämpit.

Destlicher Kriegsschauplas.

höhe wird noch gekämptt.

Deftlicher Kriegsschauplat.
Die Lage bei Memel ist noch nicht geklärt. Unscheinend sind schwache russische Ubteilungen in Memel eingedrungen. Gegenmaßregeln sind getrossen. Sämtliche russischen Ungriffe zwischen Risse unschaußen und Drzyc, sowie nordöstlich und westlich von Prasznusz wurden abgeschlagen, zum Teil unter sehr schweren Beelusten sir den Feind. Die Berhältnisse südich ber Weichsel find unverändert.

(BT.B.) Dberfte Heeres leitung.

Unfinnige Gerüchte über Oftpreußen.

Unstinnige Gerüchte über Oftpreußen.

(B. T.-B.) Gerlin, 18. März,
In der Provinz Ostpreußen und darüber sinaus sind in den letten Tagen wieder unstinnige
Gerüchte in Umstauf gefest worden, wonach die
Russen in Besitz einen Teil der Provinz Ostpreußen in Besitz genommen fätten. Un der Hand
der anntlichen Berichte ergibt sich sür jeden Einsichtigen, daß derartige Ausstreuungen nicht dem wirklichen Sachverhalt entsprechen.

Die von uns im Osten besetz Linie verläuft
von der Pilica längs der Nawsta und Baura die
zur Beichiel. Nördlich der Weichel setz sich die
Linie unserer Truppen aus der Gegend östlich Klozt
iber Auromines-Stupses seibe stödlich Mama jort.
Von dort verläuft sie in östlicher Richtung über die
Eggend nördlich Prasinniz – südlich Austinies
dier genomines-Stupses sie sich sichtlich Rosinie bis
von der verläuft sie in östlicher Richtung über die
Eggend nördlich Prasinniz – südlich Ausstinies
die nordweitlich Disposie, das von uns bei
schossen wird, und läuft über die Gegend östlich
Ungustow – Krasnopel – Mariampol – KilwisztiZasse ber Frenze entlang über Taurogeen nach
Nordweiten, also von Unsang bies zu Ende ausichtlesslich auf seinblichen Boden.

In der Außersten Nordspie von Ostpreußen
in der Gegend nördlich Memel sind am 17. März
also nach Entischung der oben erwähnten Gerüchte – ichwache russische Ubereistungen eingefallen.
Es sind alle Maßnahmen getrossen, dies Banden
zu vertreiben, die man nur als Mordbrenner bezeichnen fann.

Gin französischer Panzer vor den Dardanellen vernichtet.

(B.I.B.) Konfantinopel, 18. März. Das Hauptquartier meldet: Ein Teil unserer Flotte bombardierte heute früh die Schiffswerft und den Uebungsplaß für Torpedoboote westlich von Theodosia in der Keim und letze ihn in Brand. Deute früh eröffnete die feindliche Flotte ein heftiges Feuer gegen die Forts der Dardanellen, die mit Cefosg erwiderten. Um 2 Uhr nachmittags wurde das französische Banzerschiff "Bouvet" in den Erund gebohrt.

Die Ueberlebenden der "Dresden."

Amfterdam, 17. März. Neuters Burcau melbet, daß der britische Kreuzer "Drama" mit "Dresden" in Valpacatse eingelausen ist. Cinige der Geretteten sind verwundet. Drei Mann der "Dresden" "Besabung haben bei dem Kampi den Tod gesunden. neunzehn werden vermist. Nach Meldung des "Televens" zehn werden vermißt. Nach Meldung des "Telegraaf" sollen die Ueberlebenden nach Juan Fernandez gebracht worden sein.

Sindenburg über Sieg und Frieden.
(B. T.B.) Berlin, 18. Mars.
Dindenburg erklärte der "Boft gig," gufolge einem amerikanischen Berichterflatter: Sagen Sie unseren Freunden in Amerika und auch denen, die uns nicht lieben, daß ich mit unerschütterlicher Burgell fleben, baß ich mit unerschütterlicher Burgell fleben, baß ich mit unerschütterlicher Burgell fleben, baß ich mit unerschützerlicher uns nicht lieben daß ich mit unerchütterticher Zuversicht vem Siege und wohlverbienten Krieden entaggeniehe. Wann, kann ich nicht lagen; ich bin kein Prophet. Groß ist die Arbeit, die uns noch bevorkeht; aber größer noch mein Vertrauen in meine Truppen. Bon den österreichich-ungarischen Truppen prach Sindenburg in warmen Worten und lobte auch den Mut der Feinde.

Lokales und Provinzielles.

Corgan, 15. Märg. Gestern gegen mittag stieß ein mit Rohlen beladener hölzerner Rahn mit dem

Borderschiff gegen einen Pseiler der Elbbrücke und brach infolge des Anpralles mitten durch. Das Hinterschiff trieb in der Näche des Pseilers auf Land. während der Borderteil bis zum Schlachtsof trieb und dort auf Land setze. Die Mannichaft des Kahnes, der Kindler und Coze in Aussich gehörte, kannte fick verten.

Haterschiff trieb in der Rätze des Pietlers auf Land.
während der Vorderteil bis zum Schlachtigt trieb
und dort auf Land ieste. Die Mannichait des
Kahnes, der Kindler und Goze in Lussige gehörte,
konnte sich erten.

Die "Düb. Die "Düb. Nacht." schreiben: Bor
einiger Zeit sandte ein tapserer Landwehrmann
einer Krau aus Seindessland eine "Laus" mit
der Weisung heim, dieselbe sorgsam zu verwahren,
da sse ihr ihn ein teures Andenken sei. Prausen
war sie ihm zunächt zwar eine Lass, die ihn zuweilen derb zwickte. Als sie ihn wieder einmal recht
arg am Bein beschitzte und er sich nach ihr luchend,
dücke, ging dicht über ihm eine Granatkugel hinweg, die det aufreckter Stellung ihm sicher den kopf abgerissen hätte. Man fann es also verstehn, wie
ihm der Rlagegeist zum Leibling geworden ist. —
(Mun zedricht sich die Krau den Kopf, wie sie den
"Bedenstetter" ernähen soll.)

Gommern bei Mügeln. Fahrlässiges Umgehen
mit einer Schuswasse zu eine Kahsistiges
gesordert. In der Urbeitertamiste Goldammer hate
sich der Trächtige Soln, ein Scholösselbstling, ohne
Wissen der Ungehörigen eine Pistole verschafift und
hielt diese verstedt. Eine kleinere Schweiter entbekte
die Wasse und nach der der Wisselbstling, ohne
Wissen verschaft, dien kleinere Schweiter entbekte
die Wasse und nach der der kluste davon Mitteilung.
Bon der Mutter zur Nede gestellt, wollte der Sosh
die Wasse zeigen. Dabei entlub sich diese und die
Wuster wurde in den Hatz getrossen. Sie mußte
in das Johanniter-Krantenspass Dohna-Hedenan
gedrächt werden, wo sie am Freitag verstarb.

Magdehurg, 16. März. Der Arbeiter Ungust
weilung von der Speditionssitrun Schulze & Co. im
Borort Budau ging gestern nachmittag in ein der
Krima gehörendes Maissilo, wo er nach furze Zeit
ohnmächtig zulammenbrach, weil sich dort girtige
Beilung von der Speditionssitrun Schulze & Co. im
Borort Budau ging gestern nachmittag in ein der
Krima gehörendes Maissilo, wo er nach furze Zeit
ohnmächtig zulammenbrach, weil sich dort girtige
Beilung von des Erbeiters bescheinigte.

Sieheberg, 16.

Jur Schämpfung der Ungesteferplage im Aren. Unsere Truppen, namentlich im Often, leiden unsagdar unter der Ungesieferplage. Durch die Mittellung des Berliner Bolizeipräsibenten und den Auflat des Berliner Bolizeipräsibenten und den Auflat des Berliner Bergialarztes sir Hauts und den Auflat des Berliner Spezialarztes sir Hauts und des Geschen hingewielen worden, welche die Läuseplage sir die Berleugdung des Heichte Las Zentraldepot sir Liebesgaben. Berlin W. 50, hat bereitsgroße Mengen Bekänpfungsmittel hinausgesandt troßdem mehren sich täglich die Bitten unserer Soldaten Junger. Durst und Schmezzen als das unserträssiche Juden erleiben. Eine histematische Liebersendung geeigneter Mittel durch das Zentraldepot soll nun scheunigst nach Unweilung des Kriegeministertums in der Weise in die Weggegeleitet werden, daß alle im Osten stehenden Truppenseite genügend Junser werden. Die Beschafung dieser Bekämpfungsmittel verursach bei der großen Unsahl unserer im Osten stehende Soldaten psiege keine genügenden Geldmittel zur Bersügung sieser Bersämpfungsmittel verursach bei der großen Unsahl unserer im Osten stehende Infosen, und da der freibeltige Unschen, und de verreibeltigen Kransenssten werden Gebensten Birger gebeten, mitz zuhelsen Zentral verlogt abei bei der großen Unsahl unserer im Osten siehen knieger keiten am heimatlichen Fer in biesen schwere Krieges zeiten am heimatlichen Per de beitben fonnte, nur einen Betrag von wenigliens 1 M. spendet, sönnen unsere anspeken.

Sirdliche Nachrichten. Oristirche: Am Sonntag Indica, vorm. 9 Uhr: Prüfung der Konfirmanden. Herr Paftor Lange. Schlostische: Am Sonntag, vorm. 10 Uhr: Gottesdienst. herr Militärpfarrer Langguth.

Letzte Uadyrichten.

Zwei englische Pangerfreuzer bor den

Iwei englische Panzerkreuzer vor den Dardanellen gesunten.

Southautinopel, 19. März. Die "Agence Mill" meldet: Zwei englische Panzerköffe, die bereits beschädigt worden waren. sind heute nacht durch das Feuer der türkischeneBatterien zum Sinken gebracht worden.

Joudon, 19. März. Der Dampfer Elenattney von Bangtof mit einer Neisladung nach London unterweges, wurde heute früß im Kanal torpediert. Das Schiff sank in einer halben Stunde. Ein Infaise ist ertrunken.



urn:nbn:de:gbv:3:3-171133730-61093560719150320-16/fragment/page=0003

O Koftantveijungen für deutsche Kriegsgefangene in Krantreich. Die ichweizerische Bostwerwaltung hat das Umwandlungsverhältnis für Bostanweitungen an Kriegsgefangene in Krantreich bei der Umschreibung in Bern auf 104 Frant für ie 100 Frant feitgesetzt. Wenn also in Frantreich 100 Frant dem Gelangenen ausgesahlt werden follen, so ist im Deutschland der jeweilige Gegenwert von 104 Frant einzugablen.

104 Kranf einzugahlen.

O Ferdinand Burg gestorben. Der frühere Erzherzog Ferdinand Karl von Österreich, der jüngere Bruder des verstorbenen Throntosgers Erzherzog Franz Ferdinand, der seinigen Jahren unter dem bürgerschen Burnen Ferdinand Burg in München lebte, ist gestorben. Beim Hindelben waren die Erzherzogiumen Maria Keresiamb Maria Ammunciata sowie Brüngessien Estischen und Liedtenstein anweichten. Die Beisebung wird in Obermais bei Meran ersolgen. Er legte seinerzeit Kang und Namen ab, im eine Fran ans dem Bürgerslande heirafen zu somenen.

ah, im eine sytal alle dem ducketlande getraten al fömen.

O Tie bestohtenen Airchen in Osspreigen. Das sönigsticke Komistorium in königsberg hat ein Berzeichnis der Firchlichen Wertgegenstände ansammengestellt, die aus ostpreußischen Kirchen geraubt worden sind. Es besinden sich der vertrolle Goldbichmiede Abesten aus alter Beit. So wurde in der Kirchengemeinde Wolfhaiten aus der Diözele Gerbauen außer zwei steinen Leuchtern eine keine Katene auß dem 15. Jahrbundert geraubt, in der Kirchengemeinde Langarden, Diözele Ankenburg, ein slichenerinde Langarden, Diözele Ankenburg, ein slichenerinde Langarden, Diözele Ankenburg, ein flibervergoldeter Übendundlistelch aus dem 16. Jahrbundert und ein Aransenkommunionsbesteck. In Erok-Engelau, Diözele Weldau, verlchwanden samtlicht Wegelommen ist Schwertzunen in der Diözele Ortelsburg. Her wurden gesichten zwei Kaar silberne Armstenisten und kant silberne Armstenisten werden, eine Katene, eine Weinfanne, Krantenistommunionsgeräte, zwei Alltarkuzsisze. Insgelamt sind

unnig, der leider nur an daufig in legter Zeit in den deutichen Aldittern au fupiren geweien ist.

Das deutsche Gemist. Oberst Miller, der militärische Mitarbeiter der "Kenen Zücker Zeitung" schreibt: Auf meiner Bogelenscht hatte ich wieder Gelegenbeit, einen Blick au fun in die Echfbeit und Tiefe des Gemüsslebens des deutschen Soldsten. Einmal außert es sich in der iorgamen, siedevollen Bistge der Kriegsgrüber, der sinmmen Mintseugen der großen Beit und ibres arosen gebes und Seidentums, an denen man nie ohne starte innere Bewegung vorüberschreiten kann. Es ist rührend, nie die beitichen Soldsten die Gröber ihrer Kameraben, sa und ihrer Keinde, ehren und schnidten. Kunstvoll geschäutigte und verzierte Holzsenze sieben überall auf den Mubestätten, die mit Ein und Stechvalmenkränzen geschnicht ind, deren rote Beeren und bunklagune Bläcker aus der weißen Schnechese hervorschauen. Unweit einer Kahphöfeliegt im Madbe ein gardes Grad mit schönem Kreuz und der Inderschalen. So ehren die Versichen im Gott nem Franzolen, gefallen am 25, 8. 14, gewidmet von deutschen. Rachven Oberst Müller noch die Tierliede der Deutschen und bat, welche sich auch in der Sorge für die frierenden und bat, welche sich auch in der Sorge für die frierenden und det grieben und der Freisen aberst Müller noch die Tierliede der Deutschen und

huigernden Baldvögel, selbst in Schükengräden, äußert, schließt er mit den Worten: Man darf nicht achtlos an iolden schieden schiedenen Sentigenigen des Gemitsslebens vorübergehen, wenn man den Geist und den Kulturaustand eines Seeres beurteilen und ersassen mit Auch in ihnen äußert sich ein Stück Gerzeus und Eristen Willeburd und Eristen wird Gerzeus. Und die Vollegen Volles und des inem Fleisch und Beit geborenen Heres.

und But geborenen Seeres.

28ie sie betriigen! Unter der Aberschieft: "Bolf, man betriat dich!" direct die bekannte parteilose Kartier Wochenschieft dich!" direct die bekannte parteilose Kartier Wochenschieft zu der Kartier der Konissen den fennen man augenbildlich eine sehr nannigsaltige Ausvohl von Poolferten schen, die an der Pront aufgetnommene Rhotographien darstellen. Indes mus es untern sieben Kobographen darstellen. Indes mus es untern sieben Kobographen doch sehr an Klisches sehlen, denn auf einer der Karten, die den Kindt stüfft "Gereal Vosser schaut unwie ein seindlicher Schübengraben in die Luft sieget," kaun man im Sintegrande sehr bentlich den perstochenen Kriesminisser Berteau, erkennen. Auf einer andern Bostfarte, die den Tiele trächt: "General Wandurun verlächt sein Sauptauartier", hat der Bhotograph übersehen, das Gerr Fallières sich links in der Ecke besindet!



Unzeigen.

nes Jahresabichluffes wegen tind alle noch auslichenden Bechnungen, gehörig belegt, bis pätestens 30. d. Mts., Menagerechnungen bis 5. April d. Js., der Berwaltung einzureichen. Militär-Anaben-Grziehungs

Auftalt. Billige fleine

Wehming

sofort oder später zu vermieten Torganerstraße 46.

Gine größere

Oberwohnung,

Gas, Wasserleitung, Rloset, ab-geschlossener Korridor, 3um 1. April oder später 3u vermieten. Aug. Schlinker.

Gine Oberwohnung 3um 1. April zu vermieten Mittelftrage 19.

Gin fehr guterhaltener

E Kinderwagen billig zu verkaufen. D. Ulrich, Friedhoiftr. 5, 1 Tr.

Speise-Kartoffeln. Frühe Saat-Kartoffeln

Adolf Weicholt, Brettin.



Thomasmehl und Kainit Freitag aus eintreffender Ladung ab Bahnhof. Adolf Weicholt.

Radifal : Läusetod "Feldgrau"

wirtfamftes Bertifgungsmittel gegen Läufe, empfiehlt

Drogenhandlung Annaburg D. Schwarze, Torgauerstr. 12.

Norddeutsche Allgemeine Zeitung BERLIN SW. 48.

Reichhaltig - National - Unterhaltend.

Abonnementspreis 4 Mark vierteljährlich.

Probenummern kostenfrei.

Mir ift unwohl, ich kann nicht effen, fühle Kopfichmergen.

Un diesen Leiden trägt meist eine Magenverstimmung oder mangel-hat suntionierende Berdauungs-organe Schuld. Diese Alagen tehren aber immer wieder, wenn nicht mit dem regelmäßigen Ge-brauch von

Kaiser's Magen: 11 Pfeffermünz-Garamellen

The Control of the Co

Grfurter Gemiise-Samen

eingetroffen bei

3. 6. Hollmig's Sohn.

Verhüten Baltgott's echte Eukalyp-tus-Menthol-Bondons à Kad 25 nub 50 Pf. bei Apoth. Schmorde.

Jeden Dienstag n. Freitag: frischgeröftete Kaffee's

von hochfeinem Aroma und fräftigem Wohlgeschmad empfiehlt

J. G. Hollmigs Cohn.

Den Ginwohnern Annaburgs geben wir hiermit bekannt, daß vom 20. d. Mts. ab

das Kilo Brot 35 Pfg. fostet. Die Bäcker-Innung.

Bur bevorstehenden Ginsegnung empfehle in reicher Answahl

blühende Topfpflanzen.
Ich bitte meinen verehrten Knudenfreis um rechtzeitige Befellung ober Auswahl, da alle blibende Sachen, die bis Freifag ben 26. d. Mits. nicht bestellt sind, Somnabend früh nach auswärts zum Berfand gelangen.

Rost's Gärtnerei.

Gesangbücher

in einfachen und eleganten Ginbanben empfiehlt

Hermann Steinbeiss, Buchhandlung.

Union-Lichtspiele. Sonntag, den 21. d. M., abends 8 1/2 Uhr:

Meßter-Ariegswoche Nr. 12

Weighter aus dem Westen. Englische Gefangene. Ausfahrt der türkischen Flotte. Schloss Bellevue bei Sedan, Lille, Ypern, Fliegeraufstieg bei Ypern usw. Wenn Nachbarn sieh zanken (fomijd). Ein origineller Wettbewerb (fumorifiijd). Vor einem Jahr (Drama). Der unsichtbare Zeuge, Drama in 4 Altten.

Mufifbegleitung.

Aug. Schlinker.

Feldpostschachteln
für 6 und 10 Bfund Bafete, fowie Feldpostkästehen in allen Größen halt ftets vorrätig

herm. Steinbeiß, Papierhandlung.

Balin-Atelier

Unnaburg, Torganerftr. 27, im Saufe bes Gerrn O. Schüttauf. Sprechzeit für Bahnkranke: Zeben Montag von 9 Uhr borm. bis 6 Uhr nachm.

Emil Pape, prakt. Dentift Wittenberg.



mit den . 3 Tannen". Millionen gebrauchen fie geger

E Husten,

seiterkeit, Verschleitunung, Asendheusten, jowie Vordengung agen
erkaltungen, daher howviellommen jedem Arieger.

6100 not. begl. Zeugnisse
dichter Ersog.
Appetitungen den
fichere Bondons.
But 25 Big. Dole 60 Big.
Ariegspackung 16 Big., lein Borto.
But dohn in Unruchurg bei:
A. Schwarze, Apotheter,
The Bondon Schwarze, Ersogerte, und
Theobald Schwarze (offo Richmanns Rachfl.)

Echt Emmenthaler

Schweizerkäse la. Limburger, Tilsiter und feinste Landfafe. empfiehlt

J. G. Hollmig's Sohn.

Unverfälschten reinen **Untant-Wein** Flaiche 60 Pf., 75 Pf., 1,25 und 2,50 Mt. hält vorrätig die

Apotheke Annaburg.

Garten = Samereien empfiehlt in befter Qualität

Frau Rühne, holzdorferftraße 11

Redaftion, Drud und Berlag von hermann Steinbeig, Unnaburg.



Alunaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich breimal: Dienstag. Donnerstag und Sonnabend frub.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mart frei in's Haus, burch bie Bost bezogen 1,25 Mart ohne Bestellgebuhr.

Bestellungen nehmen alle Bostanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten so-wie die Expedition entgegen.



Die Infertionsgebühr beträgt für die fleine Zeile 10 Pfg., für außerhalb des Kreifes Angefessen 15 Pfg. Inferate im ant-lichen Teil 15 Pfg., Kellamzeile 20 Pfg. Bei größeren Aufträgen Rabatt.

Anzeigen-Annahme bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 10 Uhr.

Telegr.=Abr.: Buchbruderei Unnaburg.

Anzeiger für Annaburg, Prettin, Jesten,

zugleich Bublikations = Organ für

Soweinik und die umliegenden Ortschaften, Königliche und Gemeinde Behörden.

No. 33

er, er,

tod 11166

Mif.

john. 10

settel

CLS CHARLES

Sonnabend, den 20. März 1915.

19. Inhrg.

Umtlicher Teil.

Befanntmachung

über die Regelung des Berfehrs mit Gerfte.

Vom 9. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 9 des Gesehes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesehl. S. 327) folgende Berordnung erfassen:

I. Be sich lag nahme.

I. Be sich lag nahme.

L. Be sich lag nahme.

S. 1.

Mit dem Beginn des 12. März 1945 sind die im Reiche vorhandenen Borrotte an Gerste sin des Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaftung der Heereschen gie die Gerste im Sinne diese Verordnung gilt auch geschrotene, gequestichte oder sonst zerkleinerte Gerste.

3 gettenette Getje.

S. 2.

Von der Beschlagnassen werden nicht betrossen:
a) Borräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Essals-Lothringens, insbesondere im
Eigentum eines Militäristus oder der Marineverwastung, oder im Eigentum des Kommunalverdandes stehen in dessen Bestig sie sich besinden;
b) Borräte, die im Eigentum der Zentral-EintaufsGesellschaft m. b. 5. in Bertin stehen;
c) Vorräte, die zehn Doppelsentner nicht übersteigen.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verstjaungen über sie sind inichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen siehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstrechung oder Arrestvollziehung erfolgen.

S 4.

Die Bester von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpstichtet, die zur Echaltung der Borräte erborderlichen Handlungen vorzunehmen.

Judissig sind Verfäuse an die Hereverwerwaltungen, die Mantineverwaltung und die Zentallesse zu Beschaftung der Verersverwerflegung sowie alle Beränderungen und Berfügungen, die mit Justimmung der Zentralstelle erfolgen.

Troß der Beschlagnahme dürsen

Iroß der Weissignichten und Pferden sowie Unternehmer landwirtsschaftlicher Betriebe ihre Borräte zum Küttern in der eigenen Wirtschaft verwenden; die Unternehmer landwirtsschieftlung erforderliche Saatgut zur Erüssighsschieftlung erforderliche Saatgut zur Gaat verwenden;

Gadgut zur Gad verwenden;

C Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Hähler für Saatzwecke Saatgerste liefern, welche nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt die sich in den leigten zwei Jahren mit dem Berfause von Saatgerste befast haben; andere Saatgerste darf nur mit Genehmigung der zuständigen. Behörde für Saatzwecke geliefert werden;

d) Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe siere Borräte zur Serstellung von Kahrungsmitteln, insbesondere Mehs, Graupen, Malgertratt, zur Serstellung von Gerstene und Malgtaffee und von Bier sowie zur Serstellung von Grünmalz sür Branntweinbrennerei und Preshbesfabritation verarbeiten; im übrigen ist die Malzbereitung nicht zuställig; Bierbrauereien dürfen im Mäz 1915 und dann viertessährlich aus ihren Borräten nur soviel Gerste verarbeiten; wie weine ersorbeiten für, im weine oder ersorbeiten, im übrigen ist die Malzbereitung nicht auch der Befanntmachung, betressen nur soviel Gerste verarbeitung in den Bierbrauerein, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesehl. S. 97) für sie seltzgeichten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

Die Wirkungen der Befolggnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Berwendungen.

§ 6. Ueber Streitigfeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheibet die höhere Berwaltungs-behörbe endgültig.

Ber unbefugt beschieden ist 7.

Wernehmer Verarbeite der sonst verbraucht, beschädigt ober zerstört, verarbeitet ober sonst verbraucht, beschädigt ober zerstört, verarbeitet ober sonst verbraucht, bertauft, saust ober ein anderes Beräusperungs- ober Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis dis zu einem Jahre ober mit Geschrieden die State von der State verbracht.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Borräte erforderlichen Sandlungen pflichtwidigt unterläßt, ober wer als Sandlerste erworbene Gerste zu anderen Zweden verwendet.

II. Anzeigepflicht.

11. An 13 eige pf ficht.

§ 8.

Wer mehr als 3ehn Doppelzentner Gerste oder mehr als ieinen Doppelzentner Mengforn aus Gerste und Högfer mit dem Beginne des 12. März 1915 in Gewahrsam hat, ist verpstlichtet die Borräse und ihre Eigentümer der zukländigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirte die Borräse lagern. Die Anzeige über Borräse, die fich zu biese Zeit auf dem Transport besinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfange zu erstatten.
Borräse, die zum Füstern, als Saagus der Saafguster verstellt gerste oder zur Verarbeitung (§ 4 Albs. 3assprucht werden, sind je besonders anzugeben.

\$ 9.
Die Anzeigen sind der zuständigen Behö
25. März 1915 zu erstatten und von ihr bis 3
1915 dem Kommunalverdande weiterzugeben.
\$ 10.
Unternehmer gewerblicher Betriebe, die i
sugin des § 4 Uh. 3 d Gebrauch machen, h
Kümften jeden Wonats über die im abgelau
eingetretenen Beränderungen ihrer Borräte der
zur Beschaffung der Hererspeligung Anzeige

Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur ber Angaben die Borrats- und Betriebsräume pflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prü

§ 12. Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten oder wer wissentlich unrichtige oder unvollifänd macht, wird mit Gefängnis die zu sechs Wone Geldstrafe die iet einteunfosinsphundert Mart best Gibt ein Anzeigepflichtiger dei Erslattung Borrate an, die er dei der Aufnahme der 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleich durch das Verschweigen verwirtten Strafe frei.

§ 13.

S 13.

Der Bandeszentralbehörde und der Jentralite Induction und in in der Genessentralbehörde und der Jentralite Induction und in in der Genesverpflegung je eine Nachweijung getrennt für Gerfte und für Mengtorn aus Gerfte und Haften über:

a) die Borräfe, die nach den Anzeigen mit Beginn des 12. März 1915 in seinem Bezirte vorhanden worder.

waten;
b die Borräte, die hiervon im Eigentume des Neiches, eines Bundesstaats oder Escherdingens insbesondere im Eigentum eines Williärfiskus oder der Marineverwaltung, oder der Zentral-Eintaufs-Gesellschaft m. d. Handen;
c) die Borräte, die hiervon in seinem Eigentume standen und sich in seinem Bezirke befanden;
d) die Borräte, die ju Futtern beansprucht werden;
e) die Borräte, die in seinem Bezirk als Saatgut beansprucht werden;
e) die Borräte die in seinem Bezirk als Saatgut beansprucht werden;

f) die Saatgerste, die nach § 14 Abs. 2c von der Enteignung auszunehmen ist; g) die Borrate, die nach § 14 Abs. 2d von der Enteignung auszunehmen sind; h) die Vorrate, die für die Enteignung übrig bseiben.

III. Enteignung.

III. Enteignung.

§ 14.

Das Eigentum an den heichfagnachmten Borräten geht vorbehaltlich der Vorlägirsten im Ab. 2 durch Unordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschäftung der Secresverpstegung, über. Beantragt die Zentralstelle die Lebereignung an eine andere Verlögen, io ilt das Eigentum auf die zu übertragen; sie ist nder Anordnung zu bezeichnen:

3) der Enteignung sind auszunehmen:

a) dei Hattenehmen landwirtschaftlicher Vertrebe die zum Küttern in der eigenen Wirschaft erforderlichen Vorräte;

b) dei Unternehmen sondmirtschaftlicher Vertrebe

gorrate;
b) bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut;
c) Saatgerte, die nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den legten zwei Jahren mit dem Berlaufe von Saatgerste befast

haben;
d) bei Unternehmern Iandwirtschaftlicher und gewerdischer Betriebe, die zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Wehl, Graupen, Malgartraft, zur Herstellung von Gersten und Malgastree, von rümmals für Branntweinbrennerei istation bestimmten Borräte, bei r diejenigen Borräte, welche noch im die nach der Befanntmachung, antung der Malgoerwendung in 1, vom 15. Kebruar 1916 (Neichser sie bis zum 30. September 1915 mengen zur Bierbereitung der

ift verpflichtet, dafür zu sorgen, hrt und zur Frühjahrsbestellung

10.

die enteignet wird, fann an den alle Bestiger des Bezirkes oder 5 gerichtet werden; im ersteren ider, sobald die Angelen in Falle mit Ablauf des Tages Blattes, in dem die Anordnung

wird unter Berücksichtigung des üte und Berwertbarkeit der Bor-waltungsbehörde nach Anhörung

rwitungsvehorde may Angorung illig festgesett. id, daß er zulässigerweise Bor-ise als dem Höchstereis erworben preises der Einstandspreis zu be-

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie tein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Der Bestiger der enteigneten Vorräte ist verpslichtet, sie zu verwahren und pslegslich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrstam übernimmt. Dem Bestiger ist hier-für eine angemessen Bergütung zu gewähren, die von der höheren Berwaltungsbehörbe endgültig selfgesett wird.

Bezieht lich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstäte, so werden diese von der Haftung für Hypotheten, Grundschulden und Kentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 12. März 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

